



## **Merkblatt** **für Angestellte, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung** **befreien lassen**

### **Rechtsanwälte**

#### **Angestellte in einer Rechtsanwaltskanzlei**

Bitte beachten Sie, dass nach den uns vorliegenden Informationen die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Befreiung nur noch dann erteilt, wenn der Antragssteller als Rechtsanwalt beschäftigt ist und der Arbeitgeber dies uneingeschränkt bestätigt. Bitte lassen Sie daher unbedingt Punkt 5.1. des förmlichen Antrags nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen.

#### **Angestellte bei sonstigen Arbeitgebern (Banken, Versicherungen, Verbände u.s.w)**

Die Befreiung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Ihr Arbeitgeber Sie als Rechtsanwalt beschäftigt und dies auch ausdrücklich unter Ziffer 5.2 des Befreiungsantrags bestätigt. Zusätzlich ist erforderlich, dass Ihr Arbeitsfeld auch anwaltlicher Tätigkeit entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn Sie rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd (kumulativ!) tätig sind. Dies muss aus der Stellen- und Funktionsbeschreibung, die Ihr Arbeitgeber auszufüllen hat (Punkt 5.3 des förmlichen Befreiungsantrags) hervorgehen.

Fehlt eine der Voraussetzungen, werden wir den Befreiungsantrag nicht an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiterleiten. Es steht Ihnen in diesem Falle frei, sich selbst direkt dorthin zu wenden. Beachten Sie bitte auch hier die 3monatige Antragsfrist (siehe unter „Verfahren“).

Für **Steuerberater und Patentanwälte** ist Punkt 5 des Befreiungsantrags nicht maßgeblich.

**Syndikussteuerberater**, die neu bestellt werden und zum Zeitpunkt der Bestellung bereits eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5 a Steuerberatungsgesetz begründet haben, legen ihrem Befreiungsantrag eine Kopie der Bestellsurkunde bei. **Bereits bestellte Steuerberater, die eine Beschäftigung in Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5 a Steuerberatungsgesetz aufnehmen** und für diese von der Rentenversicherungspflicht befreit werden wollen, legen Ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer bei, aus der sich ergibt, dass es sich bei der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Beschäftigung als Syndikussteuerberater handelt.

### **Verfahren**

- Sie reichen den Befreiungsantrag ausgefüllt und unterschrieben beim Versorgungswerk ein.
- Das Versorgungswerk bestätigt die Mitgliedschaft und leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, weiter.

- Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an (= Beginn der Beschäftigung / Mitgliedschaftsbeginn im Versorgungswerk), wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Der Antragseingang beim Versorgungswerk ist maßgebend.
- In der Zeit, in der die Deutsche Rentenversicherung Bund Ihren Antrag bearbeitet, sollten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitergezahlt werden (noch keine Änderung beim Arbeitgeber veranlassen). Die Beiträge zum Versorgungswerk werden Ihnen solange **gestundet**.

Über das weitere Verfahren (Rückforderung der über den Befreiungszeitpunkt hinaus abgeführten Beiträge usw.) informieren wir Sie, wenn uns eine Kopie des Befreiungsbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) vorliegt. Erstattungsanträge erhalten Sie dann vom Versorgungswerk.

### **Folgen der Befreiung:**

Ab dem Befreiungszeitpunkt sind die Beiträge (Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil) in gleicher Höhe statt zur gRV zum Versorgungswerk zu zahlen.

1. Das Mitglied selbst ist gegenüber dem Versorgungswerk Beitragsschuldner (AG-/AN-Anteil). Unabhängig davon hat das Mitglied als Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen Anspruch auf den Arbeitgeberanteil; diesen Anspruch muss es ggf. aber selbst verfolgen.
2. Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, den Beitrag (AG-/AN-Anteil) direkt an das Versorgungswerk abführt. Er kann aber auch den AG-Anteil an das Mitglied auszahlen, damit das Mitglied den AG-Anteil zusammen mit seinem AN-Anteil selbst an das Versorgungswerk überweist.

Beiträge, die **vor dem Befreiungszeitpunkt** an die gRV geleistet wurden, können nicht zum Versorgungswerk übertragen werden.

**Informationen über die Konsequenzen einer Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom zuständigen Rentenversicherungsträger (örtliche Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund).**

### **Versorgungswerk neben der gesetzlichen Rentenversicherung**

Beantragen Sie **keine** Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung, so sind Sie in **beiden Versicherungssystemen** (berufsständische Versorgung und gesetzliche Rentenversicherung) versichert. **Eine Befreiung von der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aufgrund gesetzlicher Rentenversicherung ist nicht möglich.**

Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind zum Versorgungswerk **zusätzlich** Beiträge zu entrichten; bei Tätigkeit als Selbständiger und Angestellter mindestens der Grundbeitrag; bei ausschließlich Angestelltentätigkeit auf Antrag der Mindestbeitrag.